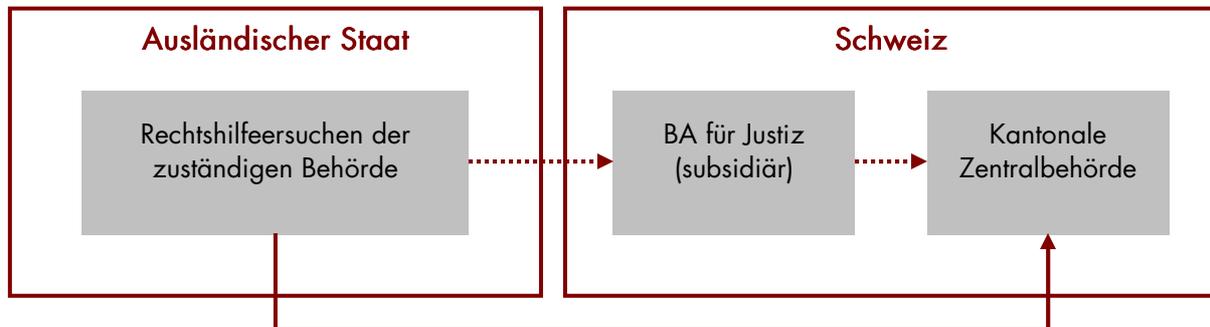


Zustellung von Urkunden vom Ausland in die Schweiz

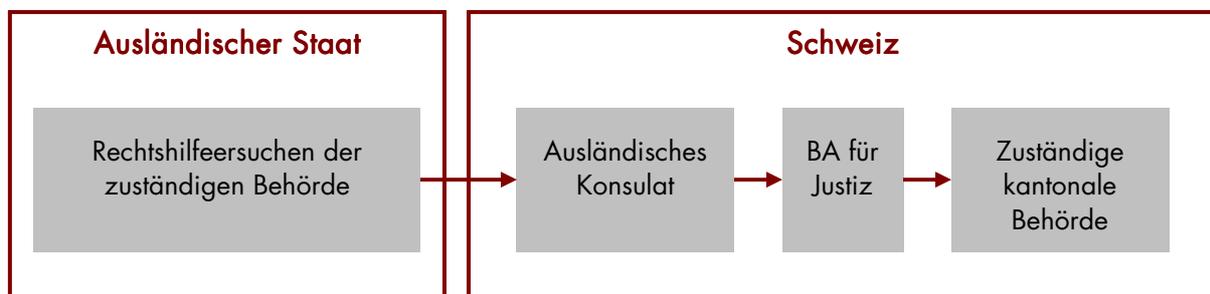
i. Gemäss HZUe65



- Ein ausländisches Rechtshilfeersuchen kann subsidiär auch an das Bundesamt für Justiz übermittelt werden. Dieses leitet das Ersuchen an die kantonale Zentralbehörde weiter.
- Zur Bestimmung der zuständigen kantonalen Zentralbehörde in der Schweiz
 - <http://www.elorge.admin.ch/elorge/index.html>
- Mit einigen Staaten ist der **direkte Geschäftsverkehr** zwischen den zuständigen Gerichtsbehörden gestattet (vgl. bilaterale Abkommen).
- Die Zustellung über die konsularischen oder diplomatischen Vertreter des Ursprungsstaates ist ebenfalls zulässig, falls die Schriftstücke für Angehörige des Ursprungsstaates bestimmt sind.
- Die unmittelbare Zustellung von ausländischen Urkunden durch die Post ist unzulässig.

ii. Gemäss HUe54

Ordentlicher Weg (konsularischer Weg)



Subsidiärer Weg (bei entsprechender Erklärung des Vertragsstaates):

- Diplomatischer Weg

Die unmittelbare Zustellung von ausländischen Urkunden durch die Post ist unzulässig.